

RICHTLINIE

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach vom 28.10.2010

Aufgrund von § 2 i. V. m. § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl S. 333) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Richtlinie über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach Eberbach beschlossen.

I.

Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach wird nach Maßgabe dieser Richtlinie Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 34 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

II.

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

III.

Überlandhilfe

- (1) Soweit die Hilfe empfangende Gemeinde keinen Kostenersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, beschränkt sich der Umfang der Kostenerstattung auf die tatsächlich entstandenen Auslagen, die sich insbesondere aus Entschädigungs- und Schadenersatzzahlungen gem. § 16 und § 17 FwG sowie aus den Aufwendungen für Verbrauchsmittel ergeben. Auf die Erstattung von Betriebskosten (Reinigung, Öl, Benzin) für Fahrzeuge und Geräte sowie auf kalkulatorische Kosten wird verzichtet. Die Beschränkung des Erstattungsanspruchs gilt zwischen den jeweils betroffenen Gemeinden nur unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.
- (2) Soweit bei einer Hilfeleistung durch eine benachbarte Gemeindefeuerwehr ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten gem. § 34 FwG besteht, wird dieser auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die von der Hilfe leistenden Gemeinde mitgeteilten Kosten werden mit erhoben. Der für den Einsatz der Hilfe leistenden Gemeinde erlangte Kostenerstattungsanteil wird dieser erstattet. Diese Verfahrensweise gilt unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.

IV.

Grundlage der Kostenberechnung

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet.
Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen
 - b) die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge incl. Beladung.
 - c) die Kosten für Ausrüstung, die nicht als Fahrzeugbeladung mitgeführt wird.
 - d) den Kostenersatz für Verbrauchsmaterial und
 - e) die Verwaltungsgebühr
 - f) die Kosten für zum Einsatz hinzugezogene Dritte.

V.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Eberbach, den 29.10.2010

Der Bürgermeister:

(Bernhard Martin)

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

- 1.1 Stundensatz für einen aktiven Angehörigen der Feuerwehr 30,00 €
- 1.2 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden zusätzlich in tatsächlicher Höhe berechnet
- 1.3 Arbeitsausfall im Betrieb/ in der Dienststelle:
Es wird Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe erhoben

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus Betriebskosten je Stunde gem. nachfolgender Aufstellung:

Fahrzeug	Stundensatz
LF 8	35,00 €
GW-ÖL	45,00 €
GW-S	55,00 €
ELW 1 TSF	65,00 €
KdoW MTW	70,00 €
GW-Licht	90,00 €
LF 16 Atenschutzcontainer	100,00 €
Gefahrgutcontainer	140,00 €
MZB	160,00 €
DLK	165,00 €
GW-T	175,00 €
TSF-W	200,00 €
VRW	270,00 €

3. Kosten für Ausrüstung nach IV Abs. 3 Buchstabe c)

Ausrüstungsgegenstand	Stundensatz
Tauchpumpe Wassersauger Stromerzeuger	15,00 € Stundensatz bzw. bei mehr als 5 Einsatzstunden 75,00 € Tagespauschale
Tragkraftspritze	35,00 € Stundensatz

4. Kosten für die Überörtliche Ausbildung in Eberbach

4.1	Truppmannlehrgang, je Teilnehmer	50,00 €
4.2	Truppführerlehrgang, je Teilnehmer	28,00 €
4.3	Sprechfunkerlehrgang, je Teilnehmer	19,00 €

Verpflegungskosten werden pro Teilnehmer zuzüglich in Rechnung gestellt.

5. Brandschutzhelferausbildung

5.1	Brandschutzhelferausbildung, je Teilnehmer	80,00 €
-----	--	---------

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 34 Abs. 4 FwG).

6. Dienstleistungen der Atemschutzwerkstatt

Dienstleistung	Kostensatz pro Vorgang
Pressluftflasche füllen 200 bar – 4 L	7,00 €
Pressluftflasche füllen 300 bar – 6 L	10,00 €
Pressluftflasche füllen 300 bar – 6,8 L	13,00 €
Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren u. prüfen	20,00 €
Lungenautomat reinigen, desinfizieren u. prüfen	20,00 €
Atemschutzgerät reinigen u. prüfen	37,00 €
Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren u. prüfen (ohne Kontamination)	79,00 €

7. Dienstleistungen der Schlauchwerkstatt

Dienstleistung	Kostensatz pro Vorgang
Druckschlauch reinigen u. prüfen	17,00 €
Saugschlauch reinigen u. prüfen	15,00 €
Druckschlauch Kupplung einbinden	4,50 €
Saugschlauch Kupplung einbinden	14,00 €

8. Abnahme einer Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr Eberbach

Für die Abnahme einer Brandmeldeanlage zur Aufschaltung bei der Integrierten Leistelle RNK durch die Feuerwehr Eberbach werden berechnet:

Personalkosten je Mann u. Stunde nach Ziff. 1.1

zuzüglich anfallender Materialkosten zum Einkaufspreis

9. Verbrauchsmaterial

9.1 Sonderlöschmittel

Die Kosten für Sonderlöschmittel (CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o. ä.) werden zum Wiederbeschaffungswert einschließlich etwaiger Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

9.2 Bindemittel, Entsorgungskosten

Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungswert einschließlich etwaiger Entsorgungskosten (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten) berechnet.

9.3 Einmal-Gebrauchsmaterialien

Einmal-Gebrauchsmaterialien (Einmal-Anzüge, Ölsperren, Öl-Vlies o. ä.) werden zum Wiederbeschaffungswert, einschließlich etwaiger Entsorgungskosten (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten) berechnet.

10. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Theateraufführungen, Feuerwerk, Ausstellungen, Zirkus, Fastnachts- und sonstigen Veranstaltungen, für die ein Feuersicherheitswachdienst angeordnet wurde, werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde: 10,00 €

Fahrzeugkosten sofern Fahrzeuge im Einsatz sind: der Kostensatz nach Ziffer 2

Im Übrigen für die An- / Abfahrt pauschal: 1 Stunde nach Ziffer 2.

11. Technischer Fehlalarm / Mutwillige Alarmierung

Sofern die Freiwillige Feuerwehr Eberbach aufgrund eines technischen Fehlalarms oder mutwilliger Auslösung eines Fehlalarms zum Einsatz alarmiert wird, werden dem Verursacher folgende Kosten berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde nach Ziffer 1.1 und Ziffer 1.3

Fahrzeugkosten je Fahrzeug nach Ziffer 2

12. Verwaltungsgebühren

Für die Erstellung von Kostenbescheiden wird eine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr von 15,00 € je Kostenbescheid erhoben.